

Anwendung der Buchhändlerischen Verkehrsordnung auf den Verkehr zwischen Sortiment und Publikum.

Von einem Landgericht wurden wir um Auskunft gebeten, ob im Geschäftsverkehr zwischen Buchhändlern und Privatkunden ein Handelsbrauch bestehe, wonach Bücher, die dem Kunden auf sein Verlangen »zur Ansicht« zugesandt werden, als gekauft gelten, sofern sie nicht binnen einer bestimmten Zeit wieder zurückgesandt werden.

Wir haben erwidert, daß vom Börsenverein nur die im Geschäftsverkehr zwischen Buchhändlern allgemein geltenden Gewohnheiten und Gebräuche gesammelt wurden, die jeweils in der Buchhändlerischen Verkehrsordnung kodifiziert sind. Eine Auskunft über verbindliche Gebräuche zwischen Buchhändlern und Privatkunden könnten wir nicht erteilen; wir wiesen jedoch darauf hin, daß die im Buchhandel bestehenden strengen Gebräuche sich naturgemäß auch auf den Verkehr zwischen Buchhändlern und Privatkunden wenigstens dahin auswirken müßten, daß der Buchhändler vom Kunden eine ebenso genaue Beachtung der ausdrücklich oder stillschweigend auf Grund längerer Verkehrs vereinbarten Bedingungen erwarte. Es sei buchhändlerischer Brauch, daß der Sortimenter, der ein zur Ansicht bezogenes Buch nicht rechtzeitig bis zu einem bestimmten Termin zurückgibt, es behalten und bezahlen müsse. Mangels einer besonderen Vereinbarung über einen Rückgabetermin gelte im Buchhandel für das im ersten Halbjahr, also vom 1. Januar bis 30. Juni Bezogene der 15. Oktober und für das in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember Bezogene der 15. April des folgenden Jahres als spätester Rückgabetermin. Diese für den Verkehr des Buchhandels untereinander geltenden Gebräuche könnten für die Auslegung der Willenserklärung des Buchhändlers im Verkehr mit dem Privatkunden Bedeutung haben, da dem

Sortimenter nicht zuzumuten sei, seinerseits vom Privatkunden verspätet zurückgegebene Bücher zurückzunehmen, nachdem die Rückgabefrist dem Verleger gegenüber verstrichen sei. Aus den besonderen Umständen des Falles, insbesondere aus den bisher im Verkehr zwischen Kunden und Buchhändler üblichen Rückgabefristen werde zu entnehmen sein, innerhalb welcher Frist der Kunde das Buch zurückgeben müsse, um zu vermeiden, daß sein Schweigen als Zustimmung zur festen Übernahme des Buches angesehen werden muß.

Notverordnung.

Eine Mitgliedsfirma bat uns um Auskunft, ob eine städtische Schule, deren Etat vollständig gestrichen wurde, berechtigt sei, ein Subskriptionswerk auf Grund der Notverordnung ohne weiteres abzubestellen. Wir haben diese Frage selbstverständlich verneint.

Subskriptionsverträge über die in Lieferungen erscheinenden Bücher sind Kaufverträge. Die Annahme, daß fest abgeschlossene Kaufverträge auf Grund der Notverordnungsvorschriften einfach annulliert werden könnten, ist unzutreffend. Ein derartig schwerwiegender Eingriff in das Wirtschaftsleben hätte unabsehbare Folgen nach sich ziehen müssen und wäre auch mit dem Hilfsprogramm der Reichsregierung für die Wirtschaft unvereinbar gewesen. Die Zusammenstreichung der städtischen Etats hat mit dieser Rechtsfrage nichts zu tun. Wenn die Stadt oder die städtische Schule Verpflichtungen einget, ist sie nach Treu und Glauben auch verpflichtet, sie zu erfüllen. Dem Buchhändler kann auch nicht zugemutet werden, freiwillig auf weitere Abnahme zu verzichten, da er seinerseits dem Verleger gegenüber durch den Subskriptionsvertrag gebunden ist und die Lieferungen abnehmen muß.

Kleine Mitteilungen

Wehrbedarf der Sondernummer des Börsenblattes: Herbst- und Weihnachtsneuigkeiten. — Wie bereits in Nr. 238 mitgeteilt, werden von der am 23. Oktober erscheinenden Weihnachtsnummer des Börsenblattes weitere Exemplare zu Werbezwecken zum Preise von 10 Pfg. (Nichtmitglieder 20 Pfg.) für das Stück abgegeben. Bestellungen darauf müssen bis spätestens 17. Oktober eingegangen sein. Ein Bestellzettel liegt der heutigen Nummer bei.

(Z)

Die Paket-Austauschstelle des Vereins der Buchhändler zu Leipzig, die bisher im Deutschen Buchgewerbehaus untergebracht war, hat Ende September einen im Hofe des Buchhändlerhauses errichteten Neubau bezogen, der die direkte Verbindung mit den übrigen Einrichtungen des Vereins herstellt. Am 6. Oktober wurden die neuen Räume vom Leipziger Buchhandel und geladenen Gästen besichtigt, worüber uns nachfolgender Bericht zugeht: Am 6. Oktober 1932, 10.30 Uhr, versammelten sich vor dem Neubau der Paket-Austauschstelle die Mitglieder des Vereins. Außerdem war Herr Stadtrat Dr. Leiste als Vertreter des Rates, ein Vertreter der Post, der Deutschen Bücherei und andere erschienen, um an der Führung durch die neue Paket-Austauschstelle und den Umbau der Bestell-Anstalt usw. teilzunehmen. Herr Dr. Hellmuth v. Hase begrüßte die Erschienenen und führte aus, daß die heutige Notzeit auch eine solche Eröffnung ohne besonderes Gepränge nötig mache. Er dankte dem Börsenverein und allen denen, die zum Gelingen dieses Baues beigetragen haben; besonders Herrn Architekt Regierungsbaumeister Schmidt von der Firma Schmidt & Jöhliche, der die Zeichnungen dieses Baues geliefert und dessen Ausführung überwacht hat. Nach diesen einleitenden Worten begann die Führung. Zunächst wurde die Paket-Austauschstelle besichtigt, die durch ein Glasdach und sehr viele Oberfenster eine besondere Helligkeit empfängt. Sodann wurde den Herren der Umbau im Flügel des Buchhändlerhauses in der Platostraße gezeigt. Die Führung endete im Vorstandszimmer, das sich im ersten Stock, Platostraße 1 a, befindet.

Am 22. November »Tag der Deutschen Hausmusik.« — Wie im »Musikalienhandel« vom 8. Oktober mitgeteilt wird, ist vor einigen Tagen der Vorstand der »Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsverbände zur Förderung der Musikpflege« zusammengetreten, um über

die Durchführung der geplanten Kollektivwerbung zu beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen war der einstimmige Beschluß, am 22. November d. J., dem *Cäcilientag*, einen »Tag der Deutschen Hausmusik« ins Leben zu rufen. An diesem Tage soll ein Prospekt »Pflügt die Hausmusik« überall zur Verteilung gelangen. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsverbände zur Förderung der Musikpflege und mit ihr der Verband der Deutschen Musikalienhändler erwarten bestimmt, daß das Sortiment sich an dieser Werbung in ausgiebigem Maße beteiligen wird. Die Verteilung des Prospektes ist nur eine der für den »Tag der Deutschen Hausmusik« geplanten Maßnahmen. Dem Sortiment wird es außerdem an diesem Tage obliegen, durch künstlerische, eindrucksvolle Ausgestaltung der Schaufenster und besondere Ausstellungen die Hausmusik zu propagieren. Es ist in Aussicht genommen, daß der Deutschlandsender sich sowohl am Nachmittag wie auch am Abend oder Vorabend des 22. November für mehrere Stunden in den Dienst der Sache stellen wird. Diese auf weitere Kreise des Publikums zugeschnittene Werbung soll unterstützt werden durch besondere Veranstaltungen der Musikschulen und der Privatmusiklehrer, ferner durch besondere musikalische Feiern in den Schulen, für die die Genehmigung und Unterstützung der Behörden erwirkt werden soll. — Die Prospekte sind bis spätestens 20. Oktober von der Geschäftsstelle des Verbandes der Deutschen Musikalienhändler anzufordern.

Buchhändler im Rundfunk. — In der Funkstunde Berlin spricht am Dienstag, dem 18. Oktober, der Herausgeber des »Bücherwurm«, *Karl Rauch*, über »Das neue Gedicht«. Im Verlauf des Vortrags wird *Martha John Gedichte* von *Richard Billinger*, *Hans Heinrich Ehrler*, *Günther Eich*, *Kurt Seynide*, *Theodor Kramer*, *Paula Ludwig*, *Walther G. Dschilewski* und *Hans Schwarz* rezitieren.

Neueintragungen ins Handelsregister.

Askari-Verlag Hanns G. Müller, München, Elvirastr. 5.

»Das laufende Band« Verlagsgef. m. b. H., Berlin. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer: Dr. jur. Bernhard Mühlberg, Berlin; Schriftsteller Hugo Philipp, Bad Dürrenberg.

Deutsche Heimat Verlagsgef. m. b. H., Berlin. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer: Karl W. Nische, Berlin; Alfred Schmidt, Robert Simon, ebenda.

Führer-Verlag G. m. b. H., Zweigniederl. Konstanz. Stammkapital: 20 000 RM. Geschäftsführer: Emil Munz, Karlsruhe.

Hansa-Verlag Schäfer & Co., Stuttgart, Friedrichstr. 23 a.